

## EINLADUNG ZUR ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

**HPI AG**  
mit Sitz in München,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München  
unter Registernummer HRB 120 160

betreffend die

**9,00 % Unternehmensschuldverschreibung 2011/2016**  
der HPI AG, München (hiernach „*HPI*“ oder „*Gesellschaft*“), bestehend aus bis zu  
6.256 Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.256.000,00 EUR (ISIN  
DE000A1MA904 / WKN A1MA90) (hiernach einzeln „*Schuldverschreibung*“, zusammen  
„*Anleihe*“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (im Weiteren „*Anleihegläubiger*“) zu der am

**Mittwoch, dem 25. Februar 2015, um 11:00 Uhr MEZ im**  
**PACT HOME, Erika-Mann-Straße 62, 80636, München**

stattfindenden Gläubigerversammlung (im Folgenden „*Gläubigerversammlung*“) ein. Der  
Einlass ist ab 10:00 Uhr MEZ.

### **Vorbemerkung**

Nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) – können die Anleihebedingungen vorsehen, dass die Gläubiger derselben Anleihe nach Maßgabe des Abschnitts 2 des SchVG durch Mehrheitsbeschlüsse Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihebedingungen sehen in § 11 (Änderung der Anleihebedingungen) entsprechende Beschlussfassung der Gläubiger der Anleihe vor.

## **Krise der HPI**

HPI befindet sich in einem Sanierungsprozess. Als Holdinggesellschaft verfügt HPI als wesentliche Einnahmequelle lediglich über Dividenden der Beteiligungs- und Tochtergesellschaften. Wesentliche Beteiligungs- und Tochtergesellschaften haben jedoch aus unterschiedlichen Gründen in den Jahren 2012 bis 2014 sehr geringe Erträge erzielt. Die wichtigsten Gründe dafür wurden bereits in der Einladung zur Anleihegläubigerversammlung, die am 30. Oktober 2014 stattgefunden hat, erläutert.

Aufgrund der nicht hinreichenden Liquiditätsausstattung durch die Tochtergesellschaften haben die Konzernbilanzen der Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre für 2012 bis 2014 einen Verlust ausgewiesen bzw. werden voraussichtlich einen Verlust ausweisen.

Da es sich bei der HPI um eine Holdinggesellschaft ohne eigene operative Tätigkeit handelt, wurde deren Liquidität durch diese drei Jahre ohne hinreichende Liquiditätsausstattung seitens der Beteiligungs- und Tochtergesellschaften stark belastet.

Parallel hat HPI in den vergangenen Jahren in größerem Umfang Fremdkapital aufgenommen. Im Zusammenspiel mit den fehlenden Zuflüssen aus den Beteiligungs- und Tochtergesellschaften besteht derzeit ein Missverhältnis zwischen den Fremdkapitalkosten und den laufenden Zuflüssen auf Ebene der HPI. Mit Beschluss der Anleihegläubigerversammlung vom 30. Oktober 2014 wurden daher die Zinsen bis zum Ablauf des 28. Februar 2015 gestundet.

In Zukunft ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass ohne Änderung der Anleihestruktur und Unternehmensausrichtung die weiteren Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Anleihe zum jeweiligen Fälligkeitstermin nicht vollständig bedient werden können.

## **Sanierungsmaßnahmen**

Zur Stabilisierung der Gesellschaft sowie der mittelfristigen Wiedererlangung der Profitabilität im Hinblick auf das operative Ergebnis der HPI hat die Gesellschaft ein umfassendes Restrukturierungsprogramm eingeleitet. Ziel dieses Restrukturierungsprogrammes ist, die Erträge der Beteiligungs- und Tochtergesellschaften zu steigern und gleichzeitig die Kosten innerhalb der HPI-Gruppe weiter zu senken, um voraussichtlich ab dem Jahr 2016 wieder positive Konzernergebnisse zu erzielen.

Neben der operativen Restrukturierung sind aber zur Überwindung der aktuellen Krisensituation auch eine Verbesserung der Liquiditätslage sowie eine Anpassung der Finanzierungssituation der Gesellschaft notwendig. Hierzu steht HPI einerseits aktuell in Verhandlungen mit ihren wesentlichen Gläubigern, welche voraussichtlich zu einer erheblichen Entlastung für die HPI sowohl auf Ebene der Liquiditäts- als auch auf Ebene der Vermögenslage führen werden.

Parallel dazu hat HPI einen Investor gefunden, der sich bereit erklärt hat, der Gesellschaft zusätzliche Liquidität und zusätzliches Eigenkapital in Höhe von EUR 4.000.000,00 zur Verfügung zu stellen. Hierzu soll in einer außerordentlichen Hauptversammlung der HPI am 26. Februar 2015 eine Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 4.000.000,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen werden, so dass der Investor sämtliche 4 Mio. neue Aktien zeichnen und somit größter Aktionär der HPI mit einer Beteiligung von in jedem Fall über 33% der Aktien werden kann. Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Liquidität und des zusätzlichen Eigenkapitals durch den Investor ist aber, dass parallel dazu auch seitens der Gläubiger entsprechende Beiträge zur Verbesserung der schwierigen Liquiditäts-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft geleistet werden.

Um diesen Beitrag der Gläubiger sicherzustellen, hat der Vorstand der HPI, wie bereits erwähnt, Verhandlungen mit den Banken und anderen Gläubigern aufgenommen. Der Vorstand der HPI verfolgt hierzu ein Konzept, bei dem jeder Gläubiger der Gesellschaft einen entscheidenden Beitrag zu der Sanierung leisten soll und in das die von der Gesellschaft begebenen Anleihen gleichermaßen eingebunden werden sollen.

Auf operativer Ebene umfasst das Sanierungsprogramm der HPI ein Paket von Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen in allen wesentlichen Fixkostenpositionen. Weiter sollen Maßnahmen auf Ebene der Tochter- und Beteiligungsunternehmen dafür sorgen, dass das entstandene Missverhältnis zwischen den Aktiva der Gesellschaft und den bestehenden Verbindlichkeiten abgebaut wird. Insofern ist insbesondere geplant, den Wert der 3KV GmbH durch organisches Wachstum zu steigern. Ergänzend dazu sollen die geplanten Synergien zwischen der 3KV GmbH und der ehemaligen TND AG nach erfolgreich vollzogener Verschmelzung nunmehr effektiv realisiert werden. Außerdem soll der Bereich Einkaufs- und Logistik-Dienstleistungen durch organisches Wachstum sowie auch durch strategisch sinnvolle Zukäufe weiter ausgebaut werden. Die Finanzierung der Zukäufe soll aber zukünftig im Wesentlichen direkt auf Ebene der Tochtergesellschaften bzw. über Projektgesellschaften, so genannte Special Purpose Vehikel, erfolgen und nicht mehr über HPI als Holdinggesellschaft. Dadurch soll verhindert werden, dass HPI durch derartige Finanzierungskosten belastet wird. Die Einzelheiten dazu werden in der Gläubigerversammlung mündlich erläutert.

Die beschriebene Situation der HPI verlangt neben operativen Schritten auch eine Restrukturierung der Passivseite der Bilanz. Die hohe Gesamtverschuldung im Verhältnis zu den Erträgen der Gesellschaft macht dabei auch die geplanten Einschnitte bei den Finanzgläubigern der Gesellschaft notwendig.

Die bilanzielle Sanierung der HPI soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

## **a. Restrukturierung der Anleihe**

Zwecks Restrukturierung der Anleihe sollen die Anleihebedingungen geändert und neu gefasst werden. Den Anleihegläubigern werden dabei folgende zwei Alternativen angeboten:

- Änderung in eine nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit (sog. Eigenkapitalanleihe), die nach HGB und IFRS als Eigenkapital bilanziert wird, oder
- Änderung in eine nachrangige Schuldverschreibung 2015/2024 mit einer Laufzeit bis 2024 (sog. genussrechtsähnliche Anleihe), die nur nach HGB als Eigenkapital bilanziert wird, bei gleichzeitiger Reduzierung des Nennbetrages um 25%.

Nach HGB ist eine Anleihe als Eigenkapital zu qualifizieren, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

Nach IFRS ist eine Anleihe als Eigenkapital zu qualifizieren, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Keine Rückzahlungs- bzw. Kapitaldienstverpflichtung,
- Kontrolle der Anleiheschuldnerin über Mittelabflüsse für Zins- und Tilgungsleistungen und
- volle Verlustteilnahme

Beiden Änderungsalternativen ist gemeinsam, dass dadurch die Überschuldung der Gesellschaft gemäß § 19 InsO und damit deren Insolvenz vermieden wird.

## **b. Gegenüberstellung der beiden Alternativen**

Bei der nachrangigen Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit besteht der Beitrag der Gläubiger zur Sanierung der HPI im Wesentlichen darin, dass der HPI ein unbefristeter Zeitraum eingeräumt wird, um die aktuelle Schieflage zu beseitigen und dadurch wieder in die Lage versetzt zu werden, den Gläubigern die Anleihen zurückzahlen zu können. Darüber hinaus wird durch eine Reduzierung der Zinsen vermieden, dass sich in dieser Sanierungsphase der insgesamt von HPI an die Anleihegläubiger zu zahlende Betrag in zu großem Umfang erhöht. Weiter wird durch die Ausgestaltung der Anleihebedingungen gemäß den oben dargestellten Anforderungen für einen Ei-

genkapitalausweis nach HGB und IFRS erreicht, dass das nach vorläufiger Einschätzung aufgebrauchte Eigenkapital gestärkt wird, da die Anleihe sowohl nach HGB als auch nach IFRS als gesonderter Posten im Eigenkapital ausgewiesen werden kann. Hierdurch würde auch eine Überschuldung der HPI vermieden. Durch den unbestimmten Zeitpunkt für die Rückzahlung der Anleihe und der darauf entfallenden Zinsen würde zudem die Liquidität der HPI zumindest solange geschont, bis der aktuelle Liquiditätsengpass überwunden ist und HPI aus eigener Liquidität die entsprechenden Zahlungen leisten kann. Hinzuweisen ist dabei allerdings darauf, dass die in der Zwischenzeit anfallenden Zinsen nicht etwa entfallen; den Anleihegläubigern bleibt vielmehr ein Nachzahlungsanspruch auf diese Zinsen, der spätestens gezahlt werden wird, sobald HPI wieder einen Jahresüberschuss erzielt und Dividenden ausgeschüttet werden.

Bei der nachrangigen Schuldverschreibung 2015/2024 mit Laufzeit bis 2024 besteht ein wesentlicher Beitrag der Gläubiger zur Sanierung der HPI darin, dass durch den Verzicht der Anleihegläubiger auf 25 % ihrer Rückzahlungsforderungen der derzeitige Wert der Schulden der HPI bereits um einen siebenstelligen Betrag gesenkt wird. Zwar könnte die nachrangige Schuldverschreibung 2015/2024 aufgrund der Ausgestaltung der Anleihebedingungen nach den oben dargestellten Anforderungen für einen Eigenkapitalausweis nach IFRS nicht als Eigenkapital ausgewiesen werden; ein Eigenkapitalausweis nach HGB wäre jedoch möglich, so dass auch durch diese Alternative eine Überschuldung der HPI beseitigt würde. Durch die Reduzierung der Zinsen würde auch in dieser Alternative die zukünftige Belastung der HPI sowohl in bilanzieller Hinsicht als auch von Seiten der Liquidität vermindert; nachdem allerdings die Voraussetzungen, unter denen die Zinsen bei dieser Alternative gezahlt werden müssen, geringer sind, ist der Zinssatz bei dieser Alternative ebenfalls niedriger. Auch bei dieser Variante besteht grundsätzlich ein Nachzahlungsanspruch, der jedoch auf die Laufzeit der Anleihe, also bis zum 1. Dezember 2024 befristet ist.

### **c. Sanierungserlass und Kapitalerhöhung als aufschiebende Bedingung**

Da durch die vorstehend erläuterten beabsichtigten Entschuldungsmaßnahmen steuerpflichtige Vermögensmehrungen (Sanierungsgewinne) entstehen, sollen die Maßnahmen aufschiebend bedingt durch die Gewährung eines sog. Sanierungserlasses durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die aus Sanierungsgewinnen entstehenden Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen durch die Finanzbehörden gestundet und erlassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Kapitalgesellschaft muss sanierungsbedürftig und sanierungsfähig sein.
- Der erfolgte Schuldenerlass (oder vergleichbare Maßnahme) muss eine geeignete Maßnahme zur Sanierung darstellen.
- Die Gläubiger müssen mit Sanierungsabsicht auf ihre Forderung verzichten.
- Die vorgenannten Voraussetzungen müssen mit Hilfe eines Sanierungsplans nachgewiesen werden.

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung in der Gläubigerversammlung wird eine beschlossene Änderung daher erst und nur dann wirksam, wenn ein entsprechender Sanierungserlass gewährt wurde.

Darüber hinaus werden die Interessen der Anleihegläubiger daran, dass ihr Beitrag zur Sanierung der HPI nur dann umgesetzt wird, wenn auch die Gewährung der zusätzlichen Liquidität und des zusätzlichen Eigenkapitals durch den Investor erfolgt, dadurch geschützt, dass auch die Eintragung einer Kapitalerhöhung in Höhe eines Nominalbetrages von mindestens EUR 3.000.000,00 aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden der in der Gläubigerversammlung beschlossenen Änderung der Anleihebedingungen ist.

#### **d. Weitere Stundung und Ermäßigung der Zinsen**

Die Zinsstundung bis zum Ablauf des 28. Februar 2015 wurde bereits in der Gläubigerversammlung am 30. Oktober 2014 beschlossen. Da das Sanierungskonzept der HPI am 1. März 2015 noch nicht umgesetzt sein wird und daher eine Zinszahlung zu diesem Zeitpunkt für die HPI problematisch wäre, soll durch eine weitere Zinsstundung bis zum Ablauf des 1. Dezember 2015 sowie eine Ermäßigung der seit dem 1. Dezember 2014 bis zum Tage des Wirksamwerdens der Neufassung der Anleihebedingungen fälligen Zinsen der HPI die erforderliche Zeit eingeräumt werden, um die Einzelteile des Sanierungskonzepts umzusetzen und parallel die Schuldenlast zu reduzieren.

Die für die Durchführung der vorstehend erläuterten Maßnahmen erforderliche Beschlussfassung der Anleihegläubiger soll in der Gläubigerversammlung am 25. Februar 2015 erfolgen.

#### **Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger**

Es ist geplant, dass die Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung:

- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger gemäß § 7 SchVG,
- weitere Stundung der zum 1. März 2015 fälligen Zinsen,

- Ermäßigung des Zinssatzes für die seit dem 1. Dezember 2014 auflaufenden Zinsen entsprechend den geänderten Anleihebedingungen,
- Änderung und Neufassung der Anleihebedingungen, wobei zwei Alternativen zur Abstimmung stehen, sowie
- Herabsetzung des Nennbetrages der Anleihe, verbunden mit der Änderung der Anleihebedingungen in einer der beiden Alternativen

beschließen.

## **Tagesordnung**

### **1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung**

Die Gläubigerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Der gemäß Ziffer 2.1 vorgeschlagene Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (einfache Mehrheit).

Die gemäß Ziffern 2.2 – 2.6 vorgeschlagenen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

Die mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen die Beschlussfassung gestimmt haben.

Sofern der Vorsitzende der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, weist HPI darauf hin, dass sie beabsichtigt, gemäß § 15 Abs. 3 SchVG zeitnah eine zweite Gläubigerversammlung, die voraussichtlich am 16. März 2015 stattfinden soll, zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen.

## **2. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, die Stundung von Zinsen, die Ermäßigung des Zinssatzes, die Änderung der Anleihebedingungen und die Herabsetzung des Nennbetrages der Anleihe**

HPI schlägt den Anleihegläubigern vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### **2.1 Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger**

„Gleiss Lutz Hootz Hirsch GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der HRB 742791, geschäftsansässig Lautenschlagerstraße 21, 70173 Stuttgart, wird zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist auf das Zehnfache der in den letzten 12 Monaten aufgelaufenen Vergütung begrenzt.

Nähere Informationen zu der Gleiss Lutz Hootz Hirsch GmbH sind dem dieser Einladung zur Gläubigerversammlung als Anlage 2.1 beigefügten Unternehmensportrait zu entnehmen.“

### **2.2 Stundung der zum 1. März 2015 fälligen Zinsen**

„Die gemäß Beschluss der Gläubigerversammlung vom 30. Oktober 2014 gestundeten Zinsansprüche der Anleihegläubiger gegenüber der HPI werden weiter gestundet bis zum Ablauf des 1. Dezember 2015 und zusammen mit den an diesem Fälligkeitstag fällig werdenden Zinsen bezahlt.“

### **2.3 Ermäßigung des Zinssatzes für die seit dem 1. Dezember 2014 auflaufenden Zinsen**

„Die seit dem 1. Dezember 2014 bis zum Tage des Wirksamwerdens der Neufassung der Anleihebedingungen gemäß dem unter Ziffer 2.4 oder unter 2.5 gefassten



Beschluss laufenden Zinsen werden ermäßigt auf den Zinssatz, der nach den dann geltenden neuen Anleihebedingungen vereinbart ist.“

#### **2.4 Änderung und Neufassung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibung in eine nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit**

„Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung werden, wie aus der Anlage 2.4 („nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit“) ersichtlich, umfassend neu gefasst.“

#### **2.5 Änderung und Neufassung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibung in eine nachrangige Schuldverschreibung 2015/2024 und Herabsetzung des Nennbetrages der Anleihe um 25% auf einen Betrag von EUR 4.692.000,00**

„Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung werden, wie aus der Anlage 2.5 („nachrangige Schuldverschreibung 2015/2024“) ersichtlich, umfassend neu gefasst.

Der Nennbetrag der Anleihe wird um 25% auf einen Betrag von EUR 4.692.000,00 reduziert.“

#### **2.6 Aufschiebende Bedingungen**

„Die Beschlussfassung gemäß der Ziffer 2.4 über die Änderung der Anleihebedingungen oder gemäß der Ziffer 2.5 über die die Änderung der Anleihebedingungen und die Herabsetzung des Nennbetrages der Anleihe darf, unbeschadet des § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG, nur vollzogen werden, wenn folgende Bedingungen eingetreten sind:

- sowohl das Finanzamt München - Abteilung Körperschaften – als auch die zuständigen Gemeinden erkennen an, dass die geplanten Restrukturierungsmaßnahmen zu einem Sanierungsgewinn im Sinne des BMF Schreibens vom 27. März 2003 (Sanierungserlass) führen; und
- die Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der HPI um mindestens EUR 3.000.000,00 ist im Handelsregister der Anleiheschuldnerin eingetragen.“

### **3. Zustimmung der HPI und Bindungswirkung der Beschlüsse**

HPI stimmt hiermit den entsprechend den Beschlussvorschlägen gefassten Beschlüssen gemäß vorstehender Ziffer 2 zu; die Zustimmung steht unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß vorstehender Ziffer 2.6.

Die mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen einen oder mehrere Beschlussvorschläge gestimmt haben.

### **Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Anmeldung und Nachweis**

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft an der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Gläubigerversammlung.

Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis in deutscher Sprache über die Inhaberschaft der Anleihegläubiger an der Schuldverschreibung durch das depotführende Institut mit dem Vermerk über die Sperre der Schuldverschreibung bis zum Ende der Gläubigerversammlung (Sperrvermerk) aus. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung setzt ferner den Nachweis der Identität des Anleihegläubigers in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage eines gültigen Personalausweises (oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) voraus. An der Abstimmung der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennbetrages der von ihm gehaltenen Schuldverschreibung(en) teil, im Übrigen gilt § 6 SchVG.

Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung zur Ausübung ihres Stimmrechts bei

HPI AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim  
Fax (0621) 71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

bis spätestens zum **22. Februar 2015 (16:00 Uhr MEZ)** eingehend, durch Übersendung der vorstehend aufgeführten, zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung berechtigenden Unterlagen, anzumelden, um den Prozess zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Tag der Gläubigerversammlung abzukürzen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerver-

sammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Anmeldung ab. Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern aufgrund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird um frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung gebeten.

## **Vollmacht**

Sofern Anleihegläubiger keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft nach deutschem Recht (insbesondere Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. als Limited nach englischem Recht) existieren, müssen deren Vertreter in der Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen, beispielsweise (1.) durch Vorlage eines aktuellen Auszuges (nicht älter als 14 Tage) oder einer registerführenden Stelle (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (insbesondere Certificate of Incumbency, Secretary Certificate), worin der Vertreter als vertretungsbefugt ausgewiesen ist, oder auf andere geeignete Weise oder (2.) durch Vorlage einer Vollmacht in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); in diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis des Ausstellers der Vollmacht wie unter 1. beschrieben durch Vorlage von Registerauszügen oder anderen gleichwertigen Bestätigungen nachzuweisen.

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht ist auf der Internetseite der HPI unter [www.hpi-ag.com](http://www.hpi-ag.com) abrufbar.

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Gläubigerversammlung teilnehmen und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können Vollmacht mit Weisung an einen Stimmrechtsvertreter der HPI – und zwar an Frau Susan Hoffmeister – erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der HPI unter [www.hpi-ag.com](http://www.hpi-ag.com) abrufbar. Senden Sie zu diesem Zweck bitte das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht einschließlich des in Textform erstellten besonderen Nachweises über die Inhaberschaft des Anleihegläubigers an der Schuldverschreibung durch das depotführende Institut an folgende Adresse:

HPI AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim  
Fax (0621) 71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Die Unterlagen müssen spätestens bis zum **24. Februar 2015 (16:00 Uhr MEZ)** eingehen.

### **Ergänzung der Tagesordnung / Gegenanträge**

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibung zusammen mindestens 5 Prozent der ausstehenden Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses Verlangen muss der HPI unter der Adresse

HPI AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim  
Fax (0621) 71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

zugehen. HPI wird die erweiterte Tagesordnung nicht später als drei Tage vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger bekannt machen und auf der Internetseite der HPI unter [www.hpi-ag.com](http://www.hpi-ag.com) zum Abruf zur Verfügung stellen.

Jeder Anleihegläubiger kann zu Gegenständen auf der Tagesordnung Gegenanträge ankündigen. Kündigt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag vor dem Antrag der Gläubigerversammlung an, wird HPI diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der HPI unter [www.hpi-ag.com](http://www.hpi-ag.com) den anderen Anleihegläubigern zugänglich machen. Anträge sind ausschließlich an die HPI AG unter der Adresse

HPI AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstr. 72-74  
68259 Mannheim  
Fax (0621) 71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

zu richten.

\*\*\*

***Der Vorstand***

## Unternehmensportrait der Gleiss Lutz Hootz Hirsch GmbH

### Umfassende Expertise bei der Beratung in Restrukturierungs-/Insolvenzsituationen

Die Gleiss Lutz Hootz Hirsch GmbH (Gleiss Lutz GmbH) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB (Gleiss Lutz). Die Gleiss Lutz GmbH übernimmt die Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters für Anleihegläubiger, wird selbst aber nicht rechtlich beraten. Für rechtliche Beratung mandatiert die Gleiss Lutz GmbH die Kanzlei Gleiss Lutz.

Gleiss Lutz ist seit Jahren als Spitzenkanzlei im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und Distressed M&A bekannt und bei vielen bedeutenden Restrukturierungs- und Insolvenzfällen in Deutschland beratend tätig. Unsere Restrukturierungspraxis vereint Experten aus sämtlichen für erfolgreiche Restrukturierungen notwendigen Rechtsgebieten, die alle über jahrelange und umfangreiche Expertise im Zusammenhang mit Restrukturierung und Insolvenz verfügen.

Nachfolgend ein Überblick über aktuelle ausgewählte Anleiherestrukturierungen, in denen Gleiss Lutz beratend tätig war:

- Novatec AG
- Rena Lange GmbH
- Strenesse AG
- SIC Processing GmbH
- IVG Immobilien AG
- Solarworld AG

Bei Fragen oder zur Kontaktaufnahme erreichen Sie uns unter:

Gleiss Lutz Hootz Hirsch GmbH

Dr. Andreas Spahlinger / Dr. Kai Birke

Lautenschlagerstraße 21

70173 Stuttgart

[www.gleisslutz.com](http://www.gleisslutz.com)

E-Mail: [info@gleisslutz.com](mailto:info@gleisslutz.com)

**HPI AG**

**Anleihebedingungen**

zur

**nachrangigen Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit**

**bestehend aus bis zu 6.256 Teilschuldverschreibungen**

**ISIN DE000A1MA904 / WKN A1MA90**

der

**HPI AG**  
**München, Deutschland**

# ANLEIHEBEDINGUNGEN

## § 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

### § 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die nachrangige Schuldverschreibung mit unbefristeter Laufzeit und Eigenkapitaleigenschaft der HPI AG, München, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 6.256.000

( in Worten: bis zu EURO sechs Millionen zweihundertsechsfünzigtausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 6.256 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

### § 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

### § 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

## § 2 Status

### § 2.1 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nach Maßgabe dieses § 2 nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen.

Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens werden Forderungen gegen die Anleiheschuldnerin aus diesen Teilschuldverschreibungen nach allen anderen, nicht nachrangigen, Gläubigern sowie solchen nachrangigen Gläubigern, deren Forderungen nicht mit unbefristeter Laufzeit ausgestattet sind, bedient, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen so lange nicht, wie die Ansprüche aller Gläubiger gegen die Anleiheschuldnerin die gemäß den vorstehenden Sätzen den Ansprüchen der Anleihegläubiger vorgehen, nicht vollständig erfüllt sind. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

## **§ 2.2 Kapitalmarktverbindlichkeit**

Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommenen Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

## **§ 3 Erfolgsabhängige Verzinsung**

### **§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Regelung in § 3.2 zu zahlen:

§ 3.1.1 Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 1. Dezember 2014 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) an mit jährlich 3,50 % (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01. Dezember jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum zwischen zwei Zinszahlungstagen jeweils eine „Zinsperiode“) fällig und unter Beachtung der ergänzenden Regelung in Ziffer 6.4 zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlen, endet der Zinslauf erst mit Beginn des Tages, an dem tatsächlich die Rückzahlung erfolgt.

§ 3.1.2 Der Anspruch auf die Verzinsung berechnet sich für jede Teilschuldverschreibung ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung des Nominalbetrags nebst Agio auf das Konto der Anleiheschuldnerin folgt.

§ 3.1.3 Der Anspruch auf die Verzinsung berechnet sich für das Jahr des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß § 8 zeitanteilig.

### **§ 3.2 Zahlung und Aufschub von Zinsen**

§ 3.2.1 Unabhängig von der Höhe der Verzinsung, die sich ausschließlich nach § 3.1. richtet, können Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nur gezahlt werden, wenn und soweit in dem letzten dem jeweiligen Zinszahlungstag vorausgehenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde. Maßgebend ist insofern der Jahresüberschuss (§ 275 Abs. 2 HGB) nach Abzug

- (i) von ertragsabhängigen Steuern;
- (ii) von Aufwendungen für solche (auch künftig zu begebende) Schuldverschreibungen, Genussrechte oder vergleichbare Finanzierungsinstrumente, die zwar nach der Maßgabe des Handelsgesetzbuches als Eigenkapital auszuweisen sind, deren Laufzeit aber nicht unbestimmt ist und die daher nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht als Eigenkapital auszuweisen sind („Hybrid-Instrumente“);
- (iii) von Beträgen, die bei Schuldverschreibungen, Genussrechte oder vergleichbare Finanzierungsinstrumente, welche einer Verlustteilnahme unterliegen einschließlich Hybrid-Instrumente und einschließlich sämtlicher (auch künftig zu begebender) Schuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden („Eigenkapital-Instrumente“) zur Wiederauffüllung ihres Nennbetrags nach einer Verlustbeteiligung benötigt werden („Modifizierter Jahresüberschuss“).

§3.2.2 Sofern nach Maßgabe des § 3.2.1 an einem Zinszahlungstag Zinsen gezahlt werden können und es sich bei diesem Zinszahlungstag um einen Obligatorischen Zinszahlungstag im Sinne der nachfolgenden Regelung handelt, ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, an dem betreffenden Obligatorischen Zinszahlungstag die Zinsen zu zahlen,



die während der Zinsperiode auflaufen, die an dem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet.

„Obligatorischer Zinszahlungstag“ bezeichnet jeden Zahlungstag, an dem wenigstens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt ist:

- (i) auf der letzten Jahreshauptversammlung oder einer danach abgehaltenen Hauptversammlung, die diesem Zahlungstag unmittelbar vorausging, wurde für eine Aktiegattung der Anleiheschuldnerin eine Dividende, bzw. eine andere Ausschüttung oder Zahlung beschlossen,
- (ii) die Anleiheschuldnerin hat seit dem letzten Zahlungstag Zinsen oder eine andere vergleichbare Vergütungen auf ein Nachrangiges Wertpapier oder ein Gleichrangiges Wertpapier beschlossen oder geleistet.

„Gleichrangiges Wertpapier“ bezeichnet jegliches von der Anleiheschuldnerin ausgegebenes oder vereinbartes Finanzierungsinstrument, das aufgrund seiner Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung den Teilschuldverschreibungen im Rang gleichsteht und nach Maßgabe des HGB und der IFRS als "Eigenkapital" qualifiziert wird.

„Nachrangiges Wertpapier“ bezeichnet jegliches von der Anleiheschuldnerin ausgegebenes oder vereinbartes Finanzierungsinstrument, das aufgrund seiner Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung gegenüber den Teilschuldverschreibungen nachrangig ist und nach Maßgabe des HGB und der IFRS als "Eigenkapital" qualifiziert wird.

§ 3.2.3 An allen Zinszahlungstagen, an denen nach Maßgabe des § 3.2.1 Zinsen gezahlt werden können, aber die Voraussetzungen für einen Obligatorischen Zinszahlungstag nicht erfüllt sind (ein „Optionalen Zinszahlungstag“), steht es im alleinigen Ermessen der Anleiheschuldnerin, ob sie die Zinsen für die Zinsperiode, die an dem Optionalen Zinszahlungstag endet, zahlt oder nicht zahlt und es besteht keine Verpflichtung der Anleiheschuldnerin zur Zahlung von Zinsen für die Zinsperiode, die an dem Optionalen Zinszahlungstag endet; eine Nichtzahlung von Zinsen an einem Optionalen Zinszahlungstag begründet daher keinen Verzug der Anleiheschuldnerin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke.

Soweit sich die Anleiheschuldnerin entscheidet, Zinsen nicht zu zahlen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet, hat die Anleiheschuldnerin dies den Anleihegläubigern unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstagen vor dem betreffenden Optionalen Zinszahlungstag bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung ist unwiderruflich. Die Anleiheschuldnerin kann die an einem Optionalen Zinszahlungstag nicht gezahlten Zinsen für die an dem Optionalen Zinszahlungstag endende Zinsperiode („Zinsrückstände“) nach vorheriger Bekanntmachung gemäß Ziffer 9, die nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstage vor der Zahlung erfolgen muss, an jedem nachfolgenden Zinszahlungstag zahlen, wenn und soweit an diesem Zinszahlungstag nach Maßgabe des § 3.2.1 Zinsen gezahlt werden können. Zinsrückstände werden nicht verzinst. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, sämtliche Zinsrückstände, die während eines Zeitraums auflaufen, der an einem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, an diesem obligatorischen Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit an diesem Obligatorischen Zinszahlungstag nach Maßgabe des § 3.2.1 Zinsen gezahlt werden können.

§ 3.2.4 Soweit an einem Zinszahlungstag nach Maßgabe des § 3.2.1 keine Zinsen gezahlt werden können („Ausfallender Zinszahlungstag“), hat die Anleiheschuldnerin dies den Anleihegläubigern ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstagen vor dem betreffenden Ausfallenden Zinszahlungstag bekannt zu machen. Für die Zinsrückstände gelten die Bestimmungen des § 3.2.2 zur Zahlung von Zinsrückständen entsprechend.

§ 3.2.5 Jede Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für Teilschuldverschreibungen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch sie kein Insolvenzöffnungsgrund herbeigeführt wird. Können aus diesem Grund an einem Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt werden, hat die Anleiheschuldnerin dies den Anleihegläubigern ebenfalls unter Einhaltung einer Frist nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Geschäftstagen vor dem betreffenden Ausfallenden Zinszahlungstag bekannt zu machen. Für die Zinsrückstände gelten die Bestimmungen des § 3.2.2 zur Zahlung von Zinsrückständen entsprechend.

§ 3.2.6 Zinsrückstände werden nicht verzinst. Sofern an einem Zinszahlungstag Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, haben diese zunächst auf die Zinsrückstände zu erfolgen und zwar jeweils zuerst auf die ältesten Zinsrückstände und erst anschließend auf die die Zinsen für die Zinsperiode, die an dem jeweiligen Zinszahlungstag endet.

### **§ 3.3 Zinstagequotient**

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

## **§ 4 Endfälligkeit, Rückerwerb, Vorzeitige Rückzahlung**

### **§ 4.1 Keine Endfälligkeit**

Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden nicht zurückgezahlt, außer nach Maßgabe dieses § 4 oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Anleiheschuldnerin.

### **§ 4.2 Rückerwerb**

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

### **§ 4.3 Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin**

Die Anleiheschuldnerin kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Teilschuldverschreibungen am 1. Dezember 2024 oder an jedem Monatsersten eines nachfolgenden Monats (ein „Optionalen Rückzahlungstag“) vollständig, aber nicht in Teilbeträgen nach unwiderruflicher Kündigungsmittelung an die Anleihegläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen kündigen und zurückzahlen.

Eine solche Kündigungsmittelung verpflichtet die Anleiheschuldnerin, die Wertpapiere an dem Optionalen Rückzahlungstag zu dem in § 1.1 genannten Nennbetrag nebst Zinsen, die bis zu diesem Tag aufgelaufen sind, einschließlich sämtlicher ausstehender Zinsrückstände zurückzuzahlen.

Sofern auf die Aktien der Anleiheschuldnerin eine Dividende in Höhe von mehr als einem Drittel des Bilanzgewinns zum relevanten Bilanzstichtag ausgeschüttet wird, sind die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig, einschließlich sämtlicher ausstehender Zinsrückstände.

## **§ 5 Verlustteilnahme**

### **§ 5.1 Verlustteilnahme**

Die Teilschuldverschreibungen nehmen an einem Jahresfehlbetrag teil, der für ein Geschäftsjahr in dem Jahresabschluss der Anleiheschuldnerin ausgewiesen würde, durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche im Verhältnis dieser Rückzahlungsansprüche zum Eigenkapital, unter Berücksichtigung aller anderen Teilschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Verlustteilnahme.

Dabei werden für die Zwecke dieses § 5.1 die Zinsen der Teilschuldverschreibungen zu Lasten des in einem Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses berücksichtigt; eine Verlustteilnahme führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen.

Unbeschadet einer solchen Reduzierung erfolgt die Berechnung von Zinsen stets auf Grundlage des in § 1.1 genannten Nennbetrags.

Eine Reduzierung der Rückzahlungsansprüche aufgrund dieses § 5.1 lässt die vorbehaltlich der Stundungsregelung in § 3.2 bestehende Verpflichtung der Anleiheschuldnerin zur Zahlung von Zinsen unberührt.

### **§ 5.2 Begrenzung der Verlustbeteiligung auf ursprünglichen Nennbetrag**

Die Gesamtverlustbeteiligung der Wertpapiere ist auf ihren Nennbetrag gemäß § 1.1 beschränkt.

### **§ 5.3 Wiederauffüllung bis zum Nennbetrag nach Verlustbeteiligung**

Nach einer Verlustbeteiligung gemäß § 5.1 werden die der Rückzahlungsansprüche in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr der Anleiheschuldnerin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Heraufschreibung aufgefüllt, bis sie den Nennbetrag gemäß § 1.1 wieder erreichen, soweit hierdurch im Jahresabschluss der Anleiheschuldnerin für das maßgebliche Geschäftsjahr kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Grundlage für die Berechnung der Heraufschreibung der Rückzahlungsansprüche zu deren Wiederauffüllung ist jeweils der Modifizierte Jahresüberschuss gemäß Definition in § 3.2.1.

Die Heraufschreibung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen wird gewährt, soweit nach dieser Heraufschreibung, zusammen mit der Heraufschreibung, der Verzinsung bzw. Vergütung sämtlicher (auch künftig zu begebender) anderer Finanzierungsinstrumente, die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden (wobei diese Eigenkapitalinstrumente und die Teilschuldverschreibungen untereinander *pro rata* zu berücksichtigen sind)

- (i) für die Aktionäre der Anleiheschuldnerin ein Jahresüberschuss verbleibt, der einem Drittel des Modifizierten Jahresüberschusses entspricht,
- (ii) für sämtliche (auch künftig zu begebende) Schuldverschreibungen oder Genussrechte, die Anspruch haben auf eine erfolgsabhängige Vergütung oder Verzinsung oder auf die Wiederauffüllung ihres Nennbetrags/Rückzahlungsanspruchs nach einer Verlustbeteiligung - ohne Einbeziehung von Eigenkapitalinstrumenten die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden - ein dafür ausreichender Jahresüberschuss verbleibt, und
- (iii) nicht ein Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bestehender Jahresfehlbetrag sich erhöhen würde.

## **§ 6 Zahlungen**

### **§ 6.1 Währung**

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

## **§ 6.2 Zahlstelle**

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

## **§ 6.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen**

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 6.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

## **§ 6.4 Geschäftstage**

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Banking AG, Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

## **§ 6.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag**

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

## **§ 6.6 Hinterlegung**

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

## **§ 7 Steuern**

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

## **§ 8 Keine Fälligestellung durch den Anleihegläubiger**

Das Recht der Anleihegläubiger zur Kündigung und zur Fälligestellung der Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

## **§ 10 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen**

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihedingung verstoßen wird.

## **§ 11 Vorlegungsfrist**

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

## **§ 12 Änderung der Anleihebedingungen**

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

## **§ 13 Verschiedenes**

### **§ 13.1 Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

### **§ 13.2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

### **§ 13.3 Gerichtsstand**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.

### **§ 13.4 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

### **§ 13.5 Geltendmachung von Ansprüchen**

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

### **§ 13.6 Erfüllungsgehilfen**

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 13.7 Sprache**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.

**HPI AG**

**Anleihebedingungen**

zur

**nachrangigen Schuldverschreibung**

**bestehend aus bis zu 6.256 Teilschuldverschreibungen 2015/2024**

**ISIN DE000A1MA904 / WKN A1MA90**

der

**HPI AG**

**München, Deutschland**

# ANLEIHEBEDINGUNGEN

## § 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

### § 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die nachrangige Schuldverschreibung der HPI AG, München, (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 6.256.000

(in Worten: bis zu EURO sechs Millionen zweihundertsechsfünzigtausend),

ist eingeteilt in bis zu Stück 6.256 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

### § 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

### § 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

## § 2 Status

### § 2.1 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nach Maßgabe dieses § 2 nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen.

Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens werden Forderungen gegen die Anleiheschuldnerin aus diesen Teilschuldverschreibungen nach allen anderen, nicht nachrangigen, Gläubigern bedient, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Gleichzeitig gehen sie im Rang den Forderungen aller nachrangigen Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit vor.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen so lange nicht, wie die Ansprüche aller Gläubiger gegen die Anleiheschuldnerin die gemäß den vorstehenden Sätzen den Ansprüchen der Anleihegläubiger vorgehen, nicht vollständig erfüllt sind. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anlei-



heschuldnerin aufzurechnen. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

## **§ 2.2 Kapitalmarktverbindlichkeit**

Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

## **§ 3 Erfolgsabhängige Verzinsung**

### **§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage**

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Regelung in § 3.2 zu zahlen:

§ 3.1.1 Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 1. Dezember 2014 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) an mit jährlich 2,50 % (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01. Dezember jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum zwischen zwei Zinszahlungstagen jeweils eine „Zinsperiode“) fällig und unter Beachtung der ergänzenden Regelung in Ziffer 6.4 zahlbar. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlen, endet der Zinslauf erst mit Beginn des Tages, an dem tatsächlich die Rückzahlung erfolgt.

§ 3.1.2 Der Anspruch auf die Verzinsung berechnet sich für jede Teilschuldverschreibung ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung des Nominalbetrags nebst Agio auf das Konto der Anleiheschuldnerin folgt.

§ 3.1.3 Der Anspruch auf die Verzinsung berechnet sich für das Jahr des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß § 8 zeitanteilig.

### **§ 3.2 Zahlung und Aufschub von Zinsen**

§ 3.2.1 Unabhängig von der Höhe der Verzinsung, die sich ausschließlich nach § 3.1. richtet, können Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nur gezahlt werden, wenn und soweit in dem letzten dem jeweiligen Zinszahlungstag vorausgehenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde. Maßgebend ist insofern der Jahresüberschuss (§ 275 Abs. 2 HGB) nach Abzug von ertragsabhängigen Steuern und Aufwendungen (d.h. Heraufschreibung nach Verlustbeteiligung, Vergütungen oder Zinsen) für solche (auch künftig zu begebende) Schuldverschreibungen, Genussrechte oder vergleichbare Finanzierungsinstrumente, die zwar nach der Maßgabe des Handelsgesetzbuches als Eigenkapital auszuweisen sind, deren Laufzeit aber nicht unbefristet ist und die daher nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht als Eigenkapital auszuweisen sind („Hybrid-Instrumente“) (der Jahresüberschuss nach Abzug der vorgenannten Steuern und Aufwendungen, der „Modifizierte Jahresüberschuss“).

§ 3.2.2 Reicht der Modifizierte Jahresüberschuss zur Zahlung der Zinsen nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise gemäß § 5.3 zur Wiederauffüllung des

Nennbetrages verwendet werden, so vermindert sich der auf die jeweiligen Teilschuldverschreibungen entfallende Zinsbetrag in dem Umfang, in dem ein Jahresfehlbetrag entstehen würde.

§ 3.2.3 Für nicht bediente Ansprüche auf Verzinsung („Zinsrückstände“) besteht in dem Umfang der nicht erfolgten Zahlung ein Nachzahlungsanspruch in den nachfolgenden Jahren, soweit dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht, wobei vorrangig etwaige Verlustbeteiligungen der Teilschuldverschreibungen gemäß § 5.3 aus dem Jahresüberschuss auszugleichen sind.

§ 3.2.4 Jede Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für Teilschuldverschreibungen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch sie kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird.

§ 3.2.5 Zinsrückstände werden nicht verzinst. Sofern an einem Zinszahlungstag Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, haben diese zunächst auf die Zinsrückstände zu erfolgen und zwar jeweils zuerst auf die ältesten Zinsrückstände und erst anschließend auf die die Zinsen für die Zinsperiode, die an dem jeweiligen Zinszahlungstag endet.

### **§ 3.3 Verzug**

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines Verzugschadens, ist ausgeschlossen.

### **§ 3.4 Zinstagequotient**

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

## **§ 4 Endfälligkeit, Rückerwerb**

### **§ 4.1 Endfälligkeit**

Die Teilschuldverschreibungen werden am 01. Dezember 2024 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder von der Anleiheschuldnerin zurückgekauft worden sind. Sofern der Rückzahlungsanspruch der Teilschuldverschreibungen um Verlustbeteiligungen vermindert ist, werden die Teilschuldverschreibungen nur in Höhe dieses reduzierten Rückzahlungsanspruchs zurückgezahlt.

Die Rückzahlung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch sie kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird.

### **§ 4.2 Rückerwerb**

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

## **§ 5 Verlustteilnahme**

### **§ 5.1 Verlustteilnahme**

Die Teilschuldverschreibungen nehmen an einem Jahresfehlbetrag teil, der für ein Geschäftsjahr in dem Jahresabschluss der Anleiheschuldnerin ausgewiesen würde, durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche im Verhältnis des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen zum Eigenkapital, unter Berücksichtigung aller anderen Teilschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Verlustteilnahme.

Dabei werden für die Zwecke dieses § 5.1 die Zinsen der Teilschuldverschreibungen zu Lasten des in einem Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses berücksichtigt; eine Verlustteilnahme führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen.

Unbeschadet einer solchen Reduzierung erfolgt die Berechnung von Zinsen stets auf Grundlage des in § 1.1 genannten Nennbetrags.

Eine Reduzierung der Rückzahlungsansprüche aufgrund dieses § 5.1 lässt die vorbehaltlich der Stundungsregelung in § 3.2 bestehende Verpflichtung der Anleiheschuldnerin zur Zahlung von Zinsen unberührt.

### **§ 5.2 Begrenzung der Verlustbeteiligung auf ursprünglichen Nennbetrag**

Die Gesamtverlustbeteiligung der Wertpapiere ist auf ihren Nennbetrag gemäß § 1.1 beschränkt.

### **§ 5.3 Wiederauffüllung bis zum Nennbetrag nach Verlustbeteiligung**

Nach einer Verlustbeteiligung gemäß § 5.1 werden die Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen in jedem nachfolgenden Geschäftsjahr der Anleiheschuldnerin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Heraufschreibung aufgefüllt, bis sie den Nennbetrag gemäß § 1.1 wieder erreichen, soweit hierdurch im Jahresabschluss der Anleiheschuldnerin für das maßgebliche Geschäftsjahr kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Grundlage für die Berechnung der Heraufschreibung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen zu deren Wiederauffüllung ist jeweils der Modifizierte Jahresüberschuss gemäß Definition in § 3.2.1.

Die Heraufschreibung der Rückzahlungsansprüche der Teilschuldverschreibungen wird gewährt, soweit nach dieser Heraufschreibung, zusammen mit der Heraufschreibung, der Verzinsung bzw. Vergütung sämtlicher (auch künftig zu begebender) Schuldverschreibungen oder Genussrechte, die Anspruch haben auf eine erfolgsabhängige Vergütung oder Verzinsung oder eine Wiederauffüllung ihres Nennbetrags/Rückzahlungsanspruchs nach einer Verlustbeteiligung - ohne Einbeziehung von Finanzierungsinstrumenten, die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden - (wobei diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte zusammen mit den Teilschuldverschreibungen untereinander *pro rata* zu berücksichtigen sind)

- (i) für die Aktionäre der Anleiheschuldnerin ein Jahresüberschuss verbleibt, der einem Drittel des Modifizierten Jahresüberschusses entspricht, und
- (ii) nicht ein Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bestehender Jahresfehlbetrag sich erhöhen würde.

Die Teilschuldverschreibungen sind vorrangig vor Finanzierungsinstrumenten aufzufüllen, die auch nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) als Eigenkapital qualifiziert werden.

## **§ 6 Zahlungen**

### **§ 6.1 Währung**

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

### **§ 6.2 Zahlstelle**

Die Anleiheschuldnerin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

### **§ 6.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen**

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 6.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

### **§ 6.4 Geschäftstage**

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Banking AG, Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

### **§ 6.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag**

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „Zahlungstag“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß § 6.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „Fälligkeitstag“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

### **§ 6.6 Hinterlegung**

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

## **§ 7 Steuern**

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall

leistet die Anleiheschuldnerin die Beiträge an die zuständige Behörde. Die Anleiheschuldnerin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Anleihegläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

## **§ 8 Fälligestellung durch den Anleihegläubiger**

### **§ 8.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung**

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist.

Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch die Rückzahlung kein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Anleiheschuldnerin herbeigeführt wird.

### **§ 8.2 Benachrichtigung**

Eine Erklärung gemäß § 8.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligestellung gemäß § 8.1 ergibt.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

## **§ 10 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen**

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin ebenfalls unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihebedingung verstoßen wird.

## **§ 11 Vorlegungsfrist**

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

## **§ 12 Änderung der Anleihebedingungen**

Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

## **§ 13 Verschiedenes**

### **§ 13.1 Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

### **§ 13.2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Anleiheschuldnerin soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

### **§ 13.3 Gerichtsstand**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

### **§ 13.4 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

### **§ 13.5 Geltendmachung von Ansprüchen**

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

### **§ 13.6 Erfüllungsgehilfen**

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleihschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 13.7 Sprache**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.